

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009, i. V. m. § 63 Abs. 1 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004, ber. am 05.11.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.11.2011 und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (Sächs. Amtsbl. S.291), rechtsbereinigt mit Stand vom 21.12.2010) beschließt der Stadtrat Stadt Wehlen am 13.12.2011, Beschluß-Nr. folgende Satzung:

§ 1

Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Wehlen

Eine Entschädigung erhalten der Wehrleiter, der Stellvertreter, die Ortswehrleiter und die Jugendfeuerwehrwarte und die Gerätewarte.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung beträgt monatlich

| | |
|--|-----------|
| Gemeindefeuerwehrleiter | 40,00 EUR |
| Stellvertreter | 40,00 EUR |
| Stellvertreter Ortswehrleiter Stadt Wehlen | 20,00 EUR |
| Stellvertreter Ortswehrleiter Dorf Wehlen | 20,00 EUR |
| Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr | 30,00 EUR |
| Gerätewart Stadt Wehlen | 20,00 EUR |
| Gerätewart Dorf Wehlen | 20,00 EUR |

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung wird jährlich geleistet. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Monat Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wehlen vom 04. Dezember 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Wehlen, 13.12.2011

Tittel
Bürgermeister

Siegel